

zu Punkt 9. der TO:

Antrag der Fraktion DIE IGEL zur "Haus- und Kinderarztförderung in Roßdorf"

AT-5/2025

Die Gemeindevorsteherinnen Dr. Katrin Rapp und Dr. Sigrun Kapp, verlassen gem. § 25 HGO, aufgrund Widerstreites der Interessen, den Sitzungsraum.

Der Antrag der IGEL-Fraktion wird von Gemeindevorsteiner Koop begründet. Sie gibt die redaktionelle Änderung des Antrages bei Ordnungspunkt II Ziffer 6 und 7 bekannt.

Die stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Sport, Kultur und Soziales, Kaufmann, gibt bekannt, dass der Ausschuss keine Beschlussempfehlung abgegeben hat.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Crößmann, gibt bekannt das im Ausschuss alle Unterpunkte einzeln abgestimmt wurden. Er gibt die Beschlussempfehlung des Ausschusses zu den Unterpunkten bekannt.

Es folgen Wortmeldungen der Gemeindevorsteiner Kaufmann, Bürgermeister Zimmermann, den Gemeindevorstern Dr. Obenland, Koop, Wellmann, Bichler und Bürgermeister Zimmermann.

Im Anschluss erfolgt die Abstimmung über den gesamten Antrag:

Antrag:

Die Gemeindevorsteherin beschließt:

II. Antrag:

1. Die Gemeindevorsteherin zieht die Entscheidung über die unter Ordnungspunkt I Ziffer 2 a) -c) angeführten Förderanträge an sich.

2. Dem Gemeindevorstand wird die mit Beschluss vom 08.11.2024 erteilte Vollmacht zur Entscheidung über die Ärzteförderung in Roßdorf für die unter Ordnungspunkt I Ziffer 2 a) bis c) aufgeführten Anträge entzogen.

3. Die Gemeindevorsteherin beschließt:

a) Auf den Antrag der Kinderarztpraxis Dres. Prouschil und Gesang vom 19.10.2023 wird eine Förderung in Höhe von monatlich 500,- € beginnend ab 1.11.2023 für die Dauer von 2 Jahren gewährt. Förderende Oktober 2025

b) Auf den Antrag der Frau Dr. med. Andrea Schmidt, Hausarztpraxis, vom 26.10.2024 wird eine Förderung in Höhe von monatlich 500,- € für die Monate November und Dezember 2024 sowie in Höhe von monatlich 290,- € ab Januar 2025 bis einschließlich Oktober 2025, für November und Dezember 2025 monatlich 300,- € und ab 01.01.2026 bis einschließlich Oktober 2026 monatlich 500,- € gewährt. Förderende Oktober 2026

c) Auf den Antrag des Herrn Dr. med. Olivier Personne, Hausarztpraxis, vom 03.11.2024 wird eine Förderung in Höhe von 500,- € für Dezember 2024 sowie von Januar bis Oktober 2025 von monatlich 290,- €, für November und Dezember 2025 monatlich 300,- € und ab 01.01.2026 bis einschließlich November 2026 monatlich 500,- € gewährt. Förderende November 2026

4. Die unter Ziffer 3 beschlossene Förderung steht gegenüber jedem der Förderung Beantragenden unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Antragsteller über den Gemeindevorstand mit der Gemeinde Roßdorf eine vertragliche Vereinbarung zur Umsetzung und Sicherstellung der Zweckerreichung der Förderung entsprechend des diesem Antrag beigefügten formularmäßigen Entwurfs schließen.
5. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die unter Ziffer 4 des Antrags angeführte vertragliche Vereinbarung zur Umsetzung und Sicherstellung der Zweckerreichung der Förderung entsprechend dem diesem Antrag beigefügten formularmäßigen Entwurf mit dem Antragsteller der Förderung zu schließen und im Anschluss die Förderung wie von der Gemeindevorstand beschlossen zur Auszahlung zu bringen.
6. Die solchermaßen abgeschlossenen Verträge sind unverzüglich, spätestens jedoch zum Ablauf von drei Monaten nach Beschlussfassung der Gemeindevorstand vorzulegen.
7. Sollte ein solcher Vertrag nicht binnen der vorbezeichneten 3-Monatsfrist zustande kommen, ist die betroffene Förderangelegenheit unverzüglich, spätestens aber binnen weiterer 2 Wochen der Gemeindevorstand vorzulegen.
8. Der Beschluss der Gemeindevorstand vom 08.11.2024 wird wie folgt ergänzt:
"Ablehnungen eines Förderungsantrages durch den Gemeindevorstand bedürfen der Einwilligung (=vorherigen Zustimmung) der Gemeindevorstand."

Beratungsergebnis:

Abstimmung			
Ges. Zahl der Mitglieder:	31	Davon anwesend:	24
Fraktion	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
SPD	11		
Bündnis90 / Die Grünen	6		
CDU		3	
DIE IGEL	2		
WiR		2	
Summen	19	5	

Ergebnis:

Der Antrag wurde angenommen und die Ärztförderung konkret beschlossen.

Wie ging es weiter ?

Der Bürgermeister legte keinen Widerspruch gegen den Beschluss ein. Der Gemeindevorstand beschloss zwar einen Widerspruch, doch war dieser unwirksam, weil zu jener Sitzung, einer eilig einberufenen Sondersitzung des Gemeindevorstands, nicht fristgerecht eingeladen worden war. Viereinhalb Monate lang passierte nichts. Erst auf den Antrag der IGEL an die Kommunalaufsicht, den Gemeindevorstand mit einer Weisung anzuhalten, den Beschluss umzusetzen, teilte die Kommunalaufsicht mit, man erachte den Beschluss deshalb als rechtsfehlerhaft, weil in die Kompetenzen des Gemeindevorstands eingegriffen würde. Man legte der Gemeindevorstand nahe, den Beschluss in den problematischen Punkten abzuändern. Fristsetzung: Sitzung der Gemeindevorstand am 07.11.2025

Hier die Verfügung der Kommunalaufsicht im Wortlaut:



Der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, 64276 Darmstadt

Gemeindevorstand
der Gemeinde Roßdorf
Erbacher Straße 1
64380 Roßdorf

Fachbereich
Kommunalaufsicht, Recht
Fachgebiet:
Kommunalaufsicht

Andreas Koch
t 06151 861-1248
e kommunalaufsicht@kdd.de
w www.kdd.de
Service-Nr.: 115 (ohne Vorwahl)



Beschluss der Gemeindevorstellung vom 16. Mai 2025 zur Haus- und Kinderärztesförderung in der Gemeinde Roßdorf; Aufsichtsbehördliche Hinweise

Ihr Zeichen/Schreiben vom

Unser Zeichen
2401051 001-07 20 fo

Datum
1. Oktober 2025

Postanschrift:
Der Landrat des
Landkreis Darmstadt-Dieburg
64276 Darmstadt

Dienstgebäude/Hausadresse:
Kreishaus Dieburg
Albinistraße 23
64857 Dieburg
t 06151 861-0

Fristenbriefkasten:
Ritterstraße 207
64289 Darmstadt

Sprechzeiten:
Nach Terminvereinbarung

Bankverbindung:
Stadt- u. Kreissparkasse Darmstadt
BIC HELADERFDAS
IBAN DE47 5085 0150 0000 5490 96

Sparkasse Dieburg
BIC HELADERFDAS
IBAN DE21 5085 2651 0833 2001 14

UST-IdNr. DE11606699

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevorstellung der Gemeinde Roßdorf hat in ihrer Sitzung am 16. Mai 2025 (Tagesordnungspunkt 9, Zeichen AT-5/2025) einen weitreichenden Beschluss zur Förderung von Haus- und Kinderärzten gefasst.

Im Rahmen meiner gesetzlichen Aufgabe, die Verwaltung der Gemeinden auf ihre Übereinstimmung mit geltendem Recht zu überprüfen (§ 135 HGO), habe ich den genannten Beschluss einer rechtlichen Würdigung unterzogen. Diese Prüfung hat ergeben, dass der Beschluss in wesentlichen Teilen mit der in der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) fundamental verankerten Kompetenzverteilung zwischen der Gemeindevorstellung und dem Gemeindevorstand nicht vereinbar ist.

Ich möchte daher im Sinne eines gemeindefreundlichen und kooperativen Vorgehens der Gemeindevorstellung die Gelegenheit geben, auf meine rechtlichen Bedenken zu reagieren und eine Selbstkorrektur zu veranlassen.

Rechtliche Würdigung

Die HGO begründet eine dualistische Kommunalverfassung, die auf einer klaren funktionalen Trennung zwischen den beiden Hauptorganen basiert.

- Der Gemeindevorstellung ist als oberstem Organ der Gemeinde gemäß § 9 Abs. 1 HGO die Aufgabe zugewiesen, die wichtigen Entscheidungen zu treffen und die Verwaltung zu überwachen. Ihre Allzuständigkeit für alle Angelegenheiten, die nicht per Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind, ergibt sich aus der Generalklausel des § 50 Abs. 1 HGO.

- Dem Gemeindevorstand obliegt es demgegenüber als Verwaltungsbehörde der Gemeinde gemäß § 66 Abs. 1 HGO, die "laufende Verwaltung" zu besorgen und die Beschlüsse der Gemeindevorstellung auszuführen.

Während der Grundsatzbeschluss zur Einführung einer Förderrichtlinie eine zulässige politische Leitentscheidung der Gemeindevorstellung darstellt, greifen mehrere Punkte des gefassten Umsetzungsbeschlusses unzulässig in die originären Zuständigkeiten des Gemeindevorstands ein. Die nachfolgenden Ziffern beziehen sich auf die Ordnungsziffer II. des Beschlusses der Gemeindevorstellung vom 16. Mai 2025.

1. Zu Ziffern 1 und 2 (Heranziehen der Entscheidung und Entzug der Vollmacht)

Das in § 50 Abs. 1 Satz 5 HGO normierte Recht der Gemeindevorstellung, Angelegenheiten "jederzeit an sich ziehen" zu können, bezieht sich ausschließlich auf solche Aufgaben, die aus ihrer eigenen Zuständigkeit an ein anderes Organ delegiert wurden. Die Entscheidung über konkrete Förderanträge auf der Grundlage einer bestehenden Richtlinie ist jedoch ein klassisches Geschäft der laufenden Verwaltung. Diese Aufgabe ist dem Gemeindevorstand durch § 66 Abs. 1 HGO originär und gesetzlich zugewiesen. Sie wurde ihm nicht von der Gemeindevorstellung delegiert. Folglich kann eine Angelegenheit, die von vornherein nicht zur Zuständigkeit der Gemeindevorstellung gehört, von dieser auch nicht "an sich gezogen" werden. Der Beschluss stellt in diesem Punkt eine rechtswidrige Kompetenzanmaßung dar.

2. Zu Ziffer 3 (Konkrete Förderentscheidungen)

Die Anwendung einer beschlossenen Richtlinie auf den Einzelfall, die Prüfung der Anträge und die Festsetzung der konkreten Zuschuss Höhe für namentlich benannte Antragsteller ist der Kembereich exekutiven Verwaltungshandelns. Die Gemeindevorstellung verlässt hier ihre Rolle als politisches Steuerungsorgan und agiert unzulässigerweise als Sachbearbeiter. Wie der Hessische Städte- und Gemeindebund in seiner Stellungnahme vom 15. Juli 2025 zutreffend ausführt, obliegt die konkrete Fördermittelgewährung ausschließlich dem Gemeindevorstand.

3. Zu Ziffern 4 und 5 (Beauftragung zum Vertragsschluss nach Muster)

Die Ausführung von Beschlüssen der Gemeindevorstellung ist zwar Aufgabe des Gemeindevorstands (§ 66 Abs. 1 Nr. 2 HGO), jedoch umfasst dies auch die administrative Autonomie bei der Vertragsgestaltung im Rahmen der gesetzlichen und haushaltrechtlichen Vorgaben. Die Vertretung der Gemeinde nach außen obliegt gemäß § 71 HGO dem Gemeindevorstand. Ihn an einen starren, von einer Fraktion vorformulierten Vertragstext zu binden, greift unzulässig in diese Vertretungs- und Verwaltungskompetenz ein.

4. Zu Ziffer 8 (Einführung eines Einwilligungsvorbehalts)

Dieser Punkt stellt nach hiesiger Auffassung den gravierendsten Eingriff in die Kompetenzordnung dar. Die Entscheidung über einen Antrag – positiv wie negativ – ist ein einheitlicher Verwaltungsakt. Indem die Gemeindevorstellung die Ablehnung von Anträgen von ihrer vorherigen Zustimmung abhängig macht, macht sie sich selbst zur entscheidenden Verwaltungsinstanz im Einzelfall. Dies höhlt die exekutive Funktion des Gemeindevorstands vollständig aus.



Seite 3

Die Wahrung der gesetzlichen Kompetenzordnung ist ein fundamentaler Bestandteil der kommunalen Verfassung. Ihre Missachtung stellt einen erheblichen Rechtsverstoß dar, der die Funktionsfähigkeit der Gemeindeverwaltung gefährdet.

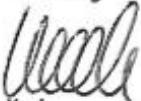
Im Übrigen läuft auch die Kontrollfunktion, die die Gemeindevertretung gegenüber dem Gemeindevorstand nach § 50 HGO hat, vor dem Hintergrund der fraglichen Beschlussfassung gänzlich ins Leere. Eine Kontrolle macht nur dann Sinn, „wenn man nicht weitestgehend alle Entscheidungen selbst trifft. Ein Kontrollorgan kann nur kontrollieren, wenn das der Kontrolle unterworfenen Organ entsprechend umfangreich eigene Entscheidungen treffen kann. Diese Kontrollbefugnis ist dann gerade das erforderliche Korrektiv, um möglichst viele Verwaltungsentscheidungen tatsächlich vom Gemeindevorstand treffen zu lassen. Wenn die Gemeindevertretung sich mit den Einzelentscheidungen befasst, gibt sie damit ihre Kontrollbefugnis auf.“ (Praxis der Kommunalverwaltung, zu § 9 HGO, Rz. 42)

Unter Bezugnahme auf § 50 Abs. 3 HGO bitte ich Sie daher, die Mitglieder der Gemeindevertretung unverzüglich über den Inhalt meiner Verfügung in Kenntnis zu setzen und diese dabei im vollen Wortlaut weiterzugeben. Ich gehe davon aus, dass die Gemeindevertretung als oberstes Organ der Gemeinde ein ureigenes und inhärentes Interesse daran hat, die Rechtmäßigkeit ihrer Beschlüsse sicherzustellen und festgestellte Rechtsverstöße eigenverantwortlich zu heilen. Dieses Vorgehen gibt der Gemeindevertretung die Gelegenheit, die in den Ziffern 1, 2, 3, 4, 5 und 8 des Beschlusses liegenden Kompetenzüberschreitungen durch einen korrigierenden Beschluss aufzuheben und die Angelegenheit unter Beachtung der gesetzlichen Zuständigkeit des Gemeindevorstands neu zu regeln. Ein solches Vorgehen würde die Funktionsfähigkeit der kommunalen Selbstverwaltung stärken und die klare Kompetenzordnung der Hessischen Gemeindeordnung wahren.

Ich bitte Sie um eine Mitteilung nach der kommenden Sitzung der Gemeindevertretung, demnach am 10. November 2025, ob die Gemeindevertretung die fraglichen Beschlusssteile eigenverantwortlich korrigiert hat.

Ich behalte mir darüber hinaus die Entscheidung über weitergehende formelle Maßnahmen vor, insbesondere die Beanstandung des fraglichen Beschlusses nach den Vorgaben des § 138 HGO.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Koch

Die Verfügung der Kommunalaufsicht wurde unter den Fraktionen erörtert und es wurde abredigemäß eine E-Mail des folgenden Inhalts an den Bürgermeister versendet:

"Hallo Norman,

wir haben die Stellungnahme der Kommunalaufsicht gesehen, vielen Dank fürs Weiterleiten. Wir würden auch sehr gern einen rechtssicheren Beschluss ermöglichen. Allerdings ist uns nicht klar erkennbar, wie der aussehen sollte. Eine komplette Aufhebung der Ärzteförderung im Ganzen sehen wir nicht als zielführend an, das ist aus unserer Sicht auch nicht im Sinne der Gemeinde. Wie der Beschluss so konkret formuliert sein kann, dass alle das gleiche Verständnis von Kriterien und Beträgen haben, aber nicht so konkret dass es im Nachhinein einen Einspruch gibt ist für uns nicht klar. Daher werden wir in der Sitzung der Gemeindevertretung keinen eigenen Beschluss einreichen und notfalls die Anfechtung durch die Kommunalaufsicht abwarten.

Aber: Falls es aus der Verwaltung einen mit der Kommunalaufsicht abgestimmten Vorschlag gäbe, der das entsprechend umsetzt, sind wir aber gern zum Dialog bereit. Inhaltlich verfolgen wir ja alle das gleiche Ziel.

Viele Grüße"

Unterzeichner:

Maria Bichler (SPD), Astrid Kaufmann (DIE GRÜNEN),
Harald Hanstein (CDU) und Dolores Koop (DIE IGEL)

Eine Antwort des Bürgermeisters hierauf erfolgte nicht.

Der Beschluss vom 16.05.2025 wurde in der Sitzung vom 07.11.2025 auf Antrag der IGEL nur marginal geändert und zwar nur in den Punkten, welche von der Kommunalaufsicht am drängendsten angegriffen worden waren. Im Übrigen hat man der Kassation des Beschlusses vom 16.05.2025 durch die Kommunalaufsicht entgegengesehen, denn jedenfalls die IGEL waren und sind anderer Ansicht als die Kommunalaufsicht - die übrigens gar nicht mit Juristen besetzt ist.

Eine Stellungnahme der IGEL zur angedrohten Kassation lautete wie folgt:

Ärzteförderung - Stellungnahme zur Verfügung der Kommunalaufsicht

Der in der Verfügung der Kommunalaufsicht (im Folgenden KA genannt) vom 01.10.2025 geäußerten Rechtsansicht, der Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.05.2025 sei in weiten Teilen rechtswidrig, kann nicht gefolgt werden.

Die Gemeindevertretung Roßdorf hat mit ihren Beschlüssen vom 06.03.2020, 08.11.2024 und mit insbesondere dem Beschluss vom 16.05.2025 größtmögliche Entscheidungsfreudigkeit bewiesen, um die Daseinsvorsorge der Bürger der Gemeinde bestmöglich zu sichern.

Die von der HGO begründete dualistische Kommunalverfassung führt nicht zu der von der Kommunalaufsicht angeführten klaren funktionalen Trennung zwischen den gemeindlichen Hauptorgangen Gemeindevertretung (im Folgenden GV) und Gemeindevorstand (im Folgenden GVO). Dies schon deshalb nicht, weil GV und GVO sich gegenseitig kontrollieren, insbesondere die GV nach § 9 HGO die gesamte Verwaltung überwacht und die

Gemeindevertretung Aufgaben, die sie an den GVO übertragen hat, nach § 50 Absatz 1 Satz 5 HGO auch wieder an sich ziehen kann. Die Überwachung der Verwaltung durch die GV betrifft dabei auch die aktuelle laufende Verwaltung (vgl. Rauber, Rupp, Stein, Hessische Gemeindeordnung, Kommentar, 4. Auflage, Seite 188)

zu Ziffern 1 und 2 des Beschlusses vom 16.05.2025

Die Generalzuständigkeit der GV, als oberstes Organ über die Aufgaben der Gemeinde zu beschließen, ist in § 50 Absatz 1 Satz 1 HGO normiert. Dies gilt zwar nur, soweit sich aus der HGO nichts anderes ergibt, und hier beruft sich die KA auf die in § 66 der HGO normierte Zuständigkeit des GVO, die "laufende Verwaltung" zu besorgen. Jedoch liegt in der von der KA betrachteten Entscheidung über die Förderung der Haus- und Kinderärzte gerade kein Akt der laufenden Verwaltung.

Unter "laufender Verwaltung" werden nach der Rechtsprechung des HessVGH die in kürzeren Abständen und mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehrenden Verwaltungstätigkeiten verstanden, die zumeist routinemäßig zu erledigen und von einer nicht weitreichenden Bedeutung sind (vgl. HessVGH, Beschluss vom 9.9.1982, HessVGRspr. 1983, S. 9). Es sind bei der Bewertung als laufende Verwaltung alle Umstände des Einzelfalles einzubeziehen (vgl. Rauber, Rupp u.a. aaO, S. 189)

Die Ärzteförderung in Roßdorf ist keine regelmäßig wiederkehrende Verwaltungstätigkeit und unterliegt in der Gemeindeverwaltung Roßdorf alles andere als einer Routine. Stattdessen ist sie eine Maßnahme von grundsätzlicher Bedeutung, weshalb der GVO seit 2023 wie auch seit der Erweiterung des Förderbeschlusses im November 2024 darum ringt, Förderkriterien aufzustellen, nach denen die Förderung zu gewähren ist. Dabei übersieht der GVO gänzlich, dass die Förderkriterien abschließend in der Förderrichtlinie der GV, nämlich in den Beschlüssen vom 06.03.2022, 08.11.2024 und 16.05.2025 festgeschrieben sind. Zur fehlenden Routine der Verwaltung wird auf die Tatsache hingewiesen, dass die Gemeindeverwaltung seit 2023 nicht in der Lage war, eine einzige Förderung zu bewilligen und seit 2023 nur ein einziger von mehreren Förderanträgen überhaupt beschieden worden ist - negativ beschieden wohlgeremert.

Der Beschluss vom 08.11.2024 ist dabei auch mehr als nur eine Richtlinie. Es ist ein Förderauftrag auf der Basis der grundsätzlichen Entscheidung der GV, diejenigen Ärzte zu fördern, die die in der Richtlinie abschließend festgesetzten Kriterien erfüllen. Dort ist indes keine Rede von der Kassenärztlichen Vereinigung (KV), an deren Bestätigung der GVO die Bewilligung der Förderung eigenmächtig knüpfen will.

Die Sicherung der ärztlichen Versorgung in Roßdorf ist von grundsätzlicher Bedeutung für die Daseinsvorsorge der Bürger der Gemeinde und die GV hat nach §§ 9 und 50 HGO zwingend darüber zu wachen, dass der GVO durch Erfüllung der ihm nach § 66 HGO obliegenden Aufgaben, nämlich insbesondere die Umsetzung der Beschlüsse der Gemeindevertretung, dem politischen Willen der Gemeindevertretung zur Umsetzung verhilft. Zur Aufgabe des GVO gehört es dabei nicht, durch verengende Auslegung der Förderkriterien, die beschlossene unkomplizierte und weitreichende Förderung der Ärzte zu untergraben.

Mit dieser Maßgabe greifen Ziffer 1 und 2 des Beschlusses vom 16.05.2025 nicht unzulässig in originäre Zuständigkeiten des GVO ein.

Dass es sich bei der Entscheidung über die Ärzteförderung im Einzelfall um keine laufende Verwaltung handelt, folgt auch aus Ziffer 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Roßdorf. Dort ist die Entscheidung über Sponsoringmaßnahmen bis zu einem Wert von 25.000 € dem GVO übertragen. Wäre die Entscheidung über eine Sponsoringmaßnahme jedoch laufende Verwaltung (nach Definition der KA), so wäre Ziffer 11 der Hauptsatzung rechtswidrig, weil die Satzung damit gegen § 66 HGO verstieße, denn der GVO wäre ja ohnehin schon dafür zuständig. Vielmehr ergibt sich jedoch als Umkehrschluss aus Ziffer 11 der Hauptsatzung, dass Sponsoringmaßnahmen auch im konkreten Einzelfall (!) Sache der GV sind und nur bis zu einem Wert von 25.000 € auf den GVO übertragen sind. Wie kann dann die Ärzteförderung, die wesensgleich zum Sponsoring ist, ein Geschäft der laufenden Verwaltung sein ?

Die Entscheidung über konkrete Förderanträge ist dem GVO auch nicht durch Gesetz übertragen, sondern eben nur soweit man diese Entscheidung unter laufende Verwaltung subsumiert, was - wie dargelegt - nicht richtig ist.

Aber selbst wenn man mit der KA die Entscheidung über konkrete Förderanträge auf der Grundlage einer bestehenden Richtlinie als "klassisches" Geschäft der laufenden Verwaltung einstuft - eine Bewertung, die sich mit der ständigen Rechtsprechung des HessVGH nach hiesiger Ansicht verbietet - so steht § 66 HGO der Rechtmäßigkeit des Beschlusses vom 16.05.2025 nicht entgegen. Denn auch das aktuelle Verwaltungshandeln unterliegt der Kontrolle durch die GV nach §§ 9 und 50 HGO, und handelt es sich um eine von der GV an den GVO übertragene Aufgabe, dann kann die GV die Entscheidung im Einzelfall auch wieder an sich ziehen.

Hier hat die Gemeindevorstand dem GVO eine Aufgabe übertragen.

Gemäß den Beschlüssen der Gemeindevorstand aus 2020, 2024 und 2025 ist der Gemeindevorstand zur Gewährung der Ärzteförderung "bevollmächtigt". Bei der Ärzteförderung handelt es sich um keine gesetzliche Verpflichtung, sondern - wie es sich auch aus der Beschlussvorlage des Verwaltung vom 17.05.2024 ergibt - um eine freiwillige Leistung. Die zu gewähren ist grundsätzliche Entscheidung der GV, indem diese eine verbindliche Förderrichtlinie festlegt. Setzt der Gemeindevorstand diese Richtlinie im Einzelfall unter Wahrnehmung seiner Aufgaben und Kompetenzen nach § 66 HGO nicht ordnungsgemäß um, muss die GV die Möglichkeit haben, diese übertragene Aufgabe im Einzelfall auch wieder an sich zu ziehen. Das Instrument der Kontrolle liefe leer, wenn man stattdessen der GV lediglich einen unverbindlichen Appellbeschluss in Richtung des GVO zugestehen würde.

Daher war es folgerichtig, die an den GVO übertragene Entscheidungskompetenz über die Förderanträge dem GVO nach § 50 Absatz 1 Satz 5 HGO wieder zu entziehen und selbst zu entscheiden. Es liegt keineswegs eine rechtswidrige Kompetenzanmaßung der GV vor.

zu Ziffer 3 des Beschlusses

Die Gemeindevertretung ist durchaus berechtigt, auch Einzelfallentscheidungen zu treffen. Auf § 1 Absatz 3 Ziffer 11 der Hauptsatzung der Gemeinde sowie § 1 II Ziffer 4 der Hauptsatzung a.F. wird verwiesen.

Grundsätzlich jedoch kann auch der Ansicht der KA, der Kernbereich exekutiven Verwaltungshandelns sei betroffen, wenn ein Einzelfall auf eine Förderrichtlinie anzuwenden ist, gefolgt werden, wenn der GVO die Förderrichtlinien nicht eigenmächtig verengt und damit die Erreichung des durch die Förderrichtlinie festgesetzten politischen Willens untergräbt. Die politische Steuerung des Verwaltungshandelns durch die GV liefe leer. Es darf und muss deshalb die Gemeindevertretung die laufende Verwaltung kontrollieren und aufgrund der Übertragung im Beschluss vom 08.11.2024 bei fehlerhaftem Verwaltungshandeln auch die Entscheidung im Einzelfall treffen. Auch wenn es natürlich höchst wünschenswert wäre, dass der GVO - nicht in anmaßender Annahme einer Kompetenz zur Verengung der Förderrichtlinie - die Förderentscheidungen in eigener Zuständigkeit längst getroffen hätte.

zu Ziffern 4 und 5

Die GV hat keinen starren, von einer Fraktion vorformulierten Vertragstext beschlossen. Es ist vielmehr exakt der Vertragstext, den der GVO bei den bisher überhaupt bewilligten Förderungen verwendet hat - nur einfach abgeschrieben. Warum das? Weil die GV sicherstellen will, dass dem GVO nicht einfällt vorzutragen, die Umsetzung der Förderung sei im GV-Beschluss nicht geregelt und dabei auf eine fehlende vertragliche Absicherung abzielt. Da der GVO seine mit Beschluss vom 08.11.2024 übertragene Aufgabe nicht erfüllt, muss er durch die GV konkret angeleitet werden, um kein Schlupfloch zu lassen, die Förderung auszuhebeln.

Zu Ziffer 8

Der Einwilligungsvorbehalt ist unerlässlich, um eine effektive Kontrolle auch der laufenden Verwaltung nach § 9 HGO sicherzustellen. Da der GVO durch Verengung der Förderkriterien versucht hat, die Umsetzung des Förderwillens auszuhebeln, sind ablehnende Entscheidungen zumindest der GV zur Kenntnis zu bringen, da ansonsten die Überwachung des Verwaltungshandelns des GVO im Sinne der GV nicht möglich wäre. Wenn die KA sich aber daran stört, ließe sich diese Passage ändern in: "Ablehnende Förderbescheide sind der GV zur Kenntnis zu geben."

Die Funktionsfähigkeit der Gemeindeverwaltung nach Maßgabe der politischen Steuerung durch die Gemeindeverwaltung soll durch die Kontrolle der GV sichergestellt werden. Dies ist die der GV nach § 9 HGO vom Gesetzgeber übertragene Aufgabe. Die Gemeindeverwaltung soll die Ärzteförderung umsetzen, die der GVO nach eigenem Gutdünken unrechtmäßig blockiert. Die GV hat die ärztliche Versorgung ihrer Bürger schließlich durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Die Ausführungen der KA zur Kontrollfunktion gehen im Hinblick auf § 50 Absatz 1 Satz 5 HGO fehl. Führt eine Kontrolle zu dem Ergebnis, dass der GVO rechtsfehlerhaft handelt,

dann muss die Kontrollfunktion auch zu Kompetenzen führen - sonst endet jede Unzulänglichkeit des GVO vor dem Verwaltungsgericht. Dass solche Wege in Roßdorf inzwischen nötig sind, ist auch der KA bekannt.

Der GVO will die Ärzte nicht fördern. Dies folgt unschwer aus seiner Beschlussvorlage zur Aussetzung der Ärzteförderung und der Nicht-Bewilligung eines einzigen der gestellten Förderanträge seit 2023 sowie des völligen Liegenlassens des Beschlusses vom 16.05.2025. Das läuft der politischen Entscheidung der GV als oberstem Organ zuwider und ist seinerseits rechtswidrig.

Vor diesem Hintergrund wird seitens der Fraktion DIE IGEL die selbsttätige Abänderung bzw. Aufhebung des Beschlusses vom 16.05.2025 durch die Gemeindevorvertretung abgelehnt. Viel mehr wird sich diesseits der Rechtsauffassung des Bürgermeisters angeschlossen, der durch Unterlassen eines Widerspruches nach § 63 Absatz 1 Satz 1 HGO zu erkennen gegeben hat, dass er den Beschluss für nicht rechtswidrig erachtet - hatte er doch noch nicht einmal vorsorglich und fristwährend Widerspruch eingelegt, um die Rechtslage prüfen zu können.

Die Gemeindevorvertretung Roßdorf möchte den von ihr gefassten politischen Willen zur Förderung der Haus- und Kinderärzte umgesetzt sehen, um die ärztliche Versorgung der Bürger Roßdorf bestmöglichst sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund soll der Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 16.05.2025 nicht aufgehoben werden.

Dolores Koop
DIE IGEL

In der Sitzung der Gemeindevorvertretung am 07.11.2025 wurde aber nicht nur die Verfügung der Kommunalaufsicht damit beantwortet, dass der Beschluss vom 16.05.2025 nur marginal aufgehoben und im Übrigen der Kassation durch die Kommunalaufsicht entgegengesehen wurde. Die Gemeindevorvertretung hat hier sehr viel Rückgrat bewiesen ! Vor allem aber haben die IGEL zur Gemeindevorvertretersitzung am 07.11.2025 zum Thema einen weiteren Antrag gestellt:

Es würde eine neue Förderrichtlinie auf den Weg gebracht.

Lesen Sie weiter unter den Anträgen zur Sitzung der Gemeindevorvertretung am 07.11.2025 !